

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 2 BU 4/91

.....

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

Südwestliche Bau-Berufsgenossenschaft,
Karlsruhe 1, Steinhäuserstraße 10,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. März 1991 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. K r a s n e y, die die Richter W i e s t e r und Dr. B u r c h a r d t sowie die ehrenamtlichen Richter H e i n s und B i s w a n g e r beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Aussetzung des Verfahrens, hilfsweise, das Ruhen des Verfahrens anzuordnen, wird zurückgewiesen.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 24. Oktober 1990 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

Der Kläger ist mit seinem Begehren, ihm wegen der Folgen eines Arbeitsunfalls vom 27. Mai 1970 Verletztenrente zu gewähren, ohne Erfolg geblieben (Bescheid vom 23. Juni 1987; Urteile des Sozialgerichts vom 22. Juni 1989 und des Landessozialgerichts -LSG- vom 24. Oktober 1990). Das LSG ist zu dem Ergebnis gelangt, daß der Kläger sich bei diesem Unfall im wesentlichen eine Distorsion des rechten Kniegelenks mit leichtem Erguß sowie einem Innenwandschaden zugezogen habe; diese unmittelbaren Unfallfolgen seien vollständig abgeheilt. Auch die zwischenzeitlich diagnostizierte erhebliche Arthrose des rechten Kniegelenks sei nicht Unfallfolge, sondern beruhe ebenso wie die nahezu gleichstarke Arthrose des linken Kniegelenks auf einer degenerativen Entwicklung.

Mit seiner hiergegen gerichteten Nichtzulassungsbeschwerde macht der Kläger als Verfahrensfehler geltend, das LSG hätte seinem Beweisantrag, bei dem Durchgangsarzt Dr. B weitere Ermittlungen zur Erhebung von Brückensymptomen anzustellen, nicht stattgegeben. Außerdem beantragt der Kläger die Aussetzung des Verfahrens, hilfsweise das Ruhen des Verfahrens anzuordnen, "bis das Wiederaufnahmeverfahren der Beklagten nach §§ 46 ff SGB X abgeschlossen ist."

Der Antrag auf Aussetzung des Verfahrens, hilfsweise, das Ruhen des Verfahrens anzuordnen, ist zurückzuweisen. Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist unzulässig.

Eine Aussetzung des Verfahrens nach § 114 Abs 1 bis 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) kommt nicht in Betracht, weil selbst nach dem Vorbringen des Klägers die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits von keiner in dieser Vorschrift genannten Vorfrage abhängt. Ebensowenig hat der Kläger einen in den Vorschriften der §§ 239, 241, 242, 245 bis 247 der Zivilprozeßordnung (ZPO) iVm § 202 SGG genannten Aussetzungsgründe geltend gemacht.

Auch dem hilfsweise gestellten Antrag des Klägers, das Ruhen des Verfahrens anzuordnen, ist nicht stattzugeben. Zwar ist die das Ruhen des Verfahrens regelnde Vorschrift des § 251 ZPO auch im sozialgerichtlichen Verfahren anzuwenden (BSG SozR 1750 § 251 Nr 1); dessen Voraussetzungen sind jedoch nicht gegeben. Die im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts stehende Entscheidung (Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, Zivilprozeßordnung, 48. Aufl, § 251 Anm 2) ist unter Beachtung aller Umstände des Einzelfalles zu treffen. Deshalb widerspricht es entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers in seinem Schriftsatz vom 8. März 1991 nicht dem Gebot eines zweckmäßigen Verfahrens, jedenfalls im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde auch die Begründung hierzu mit in die Entscheidung über



den Antrag, das Ruhen des Verfahrens anzuordnen, einzubeziehen. Hiervon ausgehend ist es weder nach den vom Kläger in seinem Schriftsatz vom 8. Februar 1991 nebst Anlage vorgetragenen Umständen noch nach der Begründung zu seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision vom 13. März 1991 zweckmäßig, das Ruhen des Verfahrens anzuordnen: Eine erfolglose Nichtzulassungsbeschwerde besagt auch dann, wenn sie auf die grundsätzliche Bedeutung des Rechtsstreites oder auf eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG gestützt war, nichts darüber aus, ob die Beweismwürdigung oder die rechtliche Beurteilung des LSG zutreffend waren. Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht, ob das LSG die Sache richtig entschieden hat (s BSG SozR 1500 § 160a Nr 7). Dies gilt erst recht wegen der Beschränkungen in § 160 Abs 2 Nr 3 SGG für auf Verfahrensfehler gestützte Beschwerden. Im vorliegenden Fall würde das Ruhen des Verfahrens lediglich zu einer über § 160a Abs 2 Satz 2 SGG hinausgehenden Verlängerung der Beschwerdebegründungsfrist führen. Außer diesem Nichteintritt einer Fristverlängerung bedeutet die Ablehnung, das Ruhen des Verfahrens anzuordnen, keinen rechtserheblichen Nachteil für den Kläger. Ihm bleibt es bei einem Scheitern der Vergleichsverhandlungen unbenommen, einen Antrag nach § 44 des Sozialgesetzbuches - Zehntes Buch - SGB X - (auf Rücknahme eines fehlerhaften, nicht begünstigenden Verwaltungsaktes und auf Erlaß einer neuen Entscheidung über seinen Rentenanspruch) zu stellen. Wegen des fehlenden Aussagewertes der Entscheidung über eine erfolglose Nichtzulassungsbeschwerde wird zudem auch die Rechtsposition in dem Verfahren nach § 44 SGB X nicht beeinträchtigt.

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 SGG festgelegten Form.

Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Auf eine Verletzung des § 103 SGG kann die Verfahrensrüge nur gestützt werden, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Dem trägt die Beschwerdebegründung nicht Rechnung. Der Kläger hat insbesondere nicht schlüssig dargelegt, weshalb sich das LSG hätte gedrängt fühlen müssen, bei dem Durchgangsarzt Dr. B weitere Ermittlungen zur "Erhebung von Brückensymptomen anzustellen". Vor allem fehlt es - auch im Schreiben des Klägers vom 8. Februar 1991 an die Beklagte - an einer Auseinandersetzung mit der Argumentation und der Begründung des LSG. Dies gilt umso mehr, als sich das LSG auf Seite 7 des Urteils ausdrücklich mit diesem Antrag des Klägers auseinandersetzt. Es hat dazu im einzelnen ausgeführt, daß Dr. B als Durchgangsarzt bereits im Verwaltungsverfahren ausführlich gehört worden sei. Auch im sozialgerichtlichen Verfahren habe er eine ausführliche Stellungnahme zu dem Gutachten von Prof. Dr. R abgegeben und hierzu auch zur Frage der Brückensymptomatik Stellung genommen. Dr. B habe aber auch



zuvor im April 1972 in einem gegenüber der Beklagten erstatteten Nachschaubericht unter Bezugnahme auf seinen Durchgangsarztbericht vom 27. Mai 1970 unmißverständlich ausgeführt, im November 1971 aufgetretene Schmerzen in beiden Kniegelenken könnten nicht mehr mit dem Unfall vom Mai 1970 in Verbindung gebracht werden, "da offensichtlich auch Brückensymptome fehlten".

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

LSG

Seite 2 SGG

Seite 3 ZPO

Seite 3

